G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 89/2026**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Joachim Hannen
Aktenzeichen:	902.41-004
Datum:	23.09.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**08.10.2026**	**öffentlich**	**6.**

Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2027 sowie des Haushaltssicherungskonzepts 2027 – 2037

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den vom Kämmerer erstellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung 2027 sowie die dazugehörigen Anlagen (inkl. Haushaltssicherungskonzept 2027 – 2037) zur Kenntnis und leitet ihn gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss weiter.

Finanzielle Auswirkungen ? **Ja**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	alle
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Der Haushalt ist das wichtigste Finanzinstrument einer Gemeinde. Wie er aufgebaut sein muss und welche Inhalte er enthalten muss, ist im Landesrecht festgelegt – insbesondere in den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung (GO) und den §§ 1 ff. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO).

Der kommunale Haushalt hat im Prinzip zwei Aufgaben:

1. Er soll sicherstellen, dass die Gemeinde ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann (vgl. § 75 Abs. 1 GO).
2. Er muss jedes Jahr in Plan und Rechnung ausgeglichen sein (vgl. § 75 Abs. 2 GO).

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass diese beiden Ziele oft schwer miteinander zu vereinbaren sind. Das gilt auch für die kommenden Jahre ab 2027 und für die Gemeinde Hürtgenwald.

Um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern, hat der Gesetzgeber das sogenannte Haushaltssicherungskonzept (HSK) eingeführt. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich in § 76 GO und § 5 KomHVO. Dort steht zum Beispiel, ab wann ein HSK erstellt werden muss und bis wann der Haushalt wieder ausgeglichen sein muss.

Nach aktuellem Stand muss Hürtgenwald ein HSK vorlegen, weil die Gemeinde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als ein Zwanzigstel der Allgemeinen Rücklage zur Deckung von Fehlbeträgen entnehmen müsste (§ 76 Abs. 1 Ziff. 2 GO). Das gibt der Gemeinde bis zum Jahr 2037 Zeit, Maßnahmen zu ergreifen, die einen ausgeglichenen Haushalt und ein positives Eigenkapital in der Bilanz ermöglichen. Die konkreten Maßnahmen werden von der Kommunalpolitik und der Verwaltung erarbeitet und beschlossen, doch die Genehmigung liegt letztlich bei der Kommunalaufsicht, weil der Landesgesetzgeber einen Genehmigungsvorbehalt für das HSK vorsieht.

In diesem Haushaltsjahr ist es daher die zentrale Aufgabe, sowohl einen Haushalt als auch ein HSK zu erarbeiten, die von der Aufsicht genehmigt werden können.

Mit dieser Vorlage leitet der Bürgermeister den vom Kämmerer erstellten und von ihm bestätigten Haushaltsentwurf dem Gemeinderat nach § 80 Abs. 2 GO NRW zu. Er bittet den Rat,

1. den Entwurf an den Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung nach § 59 Abs. 2 GO NRW zu verweisen und
2. in einer der nächsten Ratssitzungen die Haushaltssatzung für das Jahr 2027 zu beschließen.

Der Entwurf wird im Rahmen einer Präsentation in der anberaumten Ratssitzung vorgestellt.

Hinweis: Von Seiten der Verwaltung ist geplant, dass der Haushalt nach Einbringung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird. Derzeit wird mit höchster Priorität an der Erstellung des Haushaltes gearbeitet.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

siehe hierzu den Haushaltsentwurf

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

keine

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Der Gemeinderat sollte den Haushalt 2027 und das Haushaltssicherungskonzept 2027 – 2037 zur Kenntnis nehmen, um sich über die finanziellen Rahmenbedingungen und geplanten Ausgaben der Gemeinde zu informieren. Die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss ermöglicht eine detaillierte Prüfung und Diskussion des Haushaltsentwurfs, was zu fundierteren Entscheidungen führen kann. Ein zeitnaher Beschluss ist wichtig, um sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel

rechtzeitig bereitgestellt werden können und die Gemeinde handlungsfähig bleibt. Zudem sind viele Projekte und Dienstleistungen von einer zügigen Genehmigung des Haushalts abhängig, was die Planungssicherheit für die Verwaltung und die Bürgerschaft erhöht.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister